



Richtlinien über die Zumutbarkeit der Schulwege der Schulen Seedorf

Der Gemeinderat erlässt die Richtlinien über die Zumutbarkeit der Schulwege gestützt auf Art. 5 des Bildungsreglements Seedorf.

Allgemeines

- Zweck** Die Richtlinien regeln die Zumutbarkeit der Schulwege und die daraus folgenden Schülertransporte.
- Grundsatz** Die Gemeinde Seedorf erachtet den Schulweg als wichtiger pädagogischer Bestandteil der Schule. Sie ist darum bestrebt den Kindern altersentsprechende, sichere und somit zumutbare Schulwege zu bieten.
- Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder (zu Fuss oder mit dem Fahrrad) angestrebt. Gegebenenfalls auch in Begleitung der Eltern (Kindergarten).
- Die Gemeinde muss nur dann Massnahmen ergreifen, wenn der Schulweg für Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.
- Verantwortung** Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern.

Zumutbarkeit

- Grundlagen** Merkblatt Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransport) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Beurteilungskriterien** Für die Beurteilung des Schulweges gilt grundsätzlich als zumutbar:

Stufe	Leistungskilometer ¹	Zeit
Kindergarten (CE1/CE2)	1.5 km	30 Min.
1. / 2. Klasse (CE3/CE4)	2 km	45 Min.
3. / 4. Klasse	2.25 km	45 Min.
5. / 6. Klasse	6 km (Fahrrad)	45 Min.
7. – 9. Klasse	10 km (Fahrrad)	45 Min.

Aus wichtigen Gründen (z.B. Quartierüblichkeit, spezielle Gefahren, Strassen- und Wegzustand, zu kurze Mittagszeit) kann von den oben festgelegten Leistungskilometern abgewichen werden.

- Zuständigkeit** Für die Beurteilung von Abweichungen von den festgelegten Leistungskilometern oder individuellen Gesuchen zur Zumutbarkeit von Schulwegen ist die Bildungskommission zuständig.

¹ Massgeblich ist der Weg vom Wohnort des Kindes bis zum Schulort. Zur Länge des Weges wird der Höhenunterschied – umgerechnet in Leistungskilometer – dazu gerechnet. Der Höhenunterschied wird mal 10 gerechnet und zur Länge des Weges dazugezählt. (Beispiel: Länge 1.2 km und 90 Höhenmeter = 2.1 Leistungskilometer).



Transport bei unzumutbarem Schulweg

Postauto	Nach Möglichkeit wird der Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Postauto) angestrebt. Die Kosten für das Postautoabonnement werden von der Gemeinde übernommen. Zusätzlich gewünschte Zonen gehen zu Lasten der Eltern.
Schulbus	Sofern der Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, wird ein offizieller Schülertransport, ab einer vordefinierten Haltestelle, von der Gemeinde organisiert.
Privatauto	Ist ein Transport von Seiten der Gemeinde nicht möglich, werden Entschädigungen pro km für private Fahrten ausbezahlt. Der Ansatz richtet sich nach Anhang III der Personalverordnung der Gemeinde Seedorf.

Schulbus

Fahrplan	Der Busfahrplan wird vom Transportunternehmen in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat erarbeitet und ist verbindlich.
Haltestellen	Die Haltestellen der Schulbusse werden von der Bildungskommission in Zusammenarbeit mit dem Transportunternehmen definiert.
Verantwortung	Die Eltern tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zwischen dem Wohnort und den Haltestellen der Kinder.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Diese Richtlinien treten per 01.08.2018 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
Genehmigung	Der Gemeinderat hat diese Richtlinien am 06.09.2018 genehmigt.

Seedorf, 6. September 2018

EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident Die Sekretärin

Hans Peter Heimberg Daniela Weber